

# Leipziger Tageblatt

## und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Erste Ausgabe täglich  
früh 6 1/2 Uhr.  
Redaction und Expedition  
Johannisstraße 33.  
Verantwortlicher Redacteur  
Dr. O. Köhler in Verbindung  
Sprechstunde d. Redaction  
Samstags von 11-12 Uhr  
Sonntags von 4-5 Uhr.  
Annahme der für die nächst-  
folgende Nummer bestimmten  
Anzeigen an Wochentagen bis  
10 Uhr Nachmittags, an Sonn-  
und Festtagen früh bis 10 Uhr.  
Stelle für Inserentenannahme:  
Otto Klemm, Universitätsstr. 22,  
Hofstr. 21, part.

Verkaufslage 13,250.  
Abonnementpreis vierteljährlich 4 1/2 Rthl.,  
incl. Frachtposten 5 Rthl.  
Jede einzelne Nummer 30 Pf.  
Belagereemplar 10 Pf.  
Gebühren für Extrablätter  
ohne Postbeförderung 30 Pf.  
mit Postbeförderung 45 Pf.  
Inserate 4gep. Bourgeois 20 Pf.  
Größere Schriften laut unjener  
Preisverzeichniss — Tabellen etc.  
Satz nach höherem Tarif.  
Kleinere unter dem Redactionsdruck  
die Spalte 40 Pf.  
Inserate sind stets an d. Expedition  
zu senden. — Rabatt wird nicht  
gegeben. Zahlung pränumerando  
oder durch Postnachschuß.

№ 103.

Dienstag den 13. April.

1875.

### Bekanntmachung, Reichstagswahl betreffend.

Die wegen der Wahl eines Abgeordneten zum Deutschen Reichstage für hiesige Stadt auf-  
gestellte Wählerliste soll während der Zeit vom 14. bis mit 22. d. Mts. täglich Vor-  
mittags von 8-11 Uhr und Nachmittags von 3-6 Uhr in dem in der Alten Waage,  
Katharinenstraße Nr. 29, 2 Tr. hoch befindlichen Saale zu Jedermanns Einsicht ausgelegt werden.  
Einsprüche gegen die Richtigkeit der Liste, mögen sie die Streichung nicht wahlberechtigter Per-  
sonen oder die Aufnahme wahlfähiger Personen betreffen, sind innerhalb acht Tagen nach dem  
Beginne der Auslegung, also bis zum 22. April l. J. bei uns schriftlich anzuzeigen oder bei dem  
in dem angegebenen Locale anwesenden Beamten zu Protokoll zu geben, auch sind, soweit That-  
sachen, auf Grund deren der Einspruch erhoben wird, nicht auf Notorietät beruhen, für dieselben  
die erforderlichen Beweismittel beizubringen.  
Leipzig, den 10. April 1875.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Koch. G. Meißner.

### Bekanntmachung.

Die hiesige Gewerbliche Fortbildungsschule ist mit Ende vor. Mts. aufgehoben, statt deren aber  
eine **Gewerbeschule** nach dem nachstehenden Organisationsplane hier selbst begründet und der  
Leitung des Directors der hiesigen Königl. Kunstakademie Herrn Professor Ludwig Rieper unter-  
stellt worden.  
Regler wird bekannt machen, wann und wo die Anmeldungen der Schüler angenommen werden.  
Leipzig am 9. April 1875.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Koch. Wilsch, Ref.

### Organisationsplan der Gewerbeschule zu Leipzig.

- Die Gewerbeschule hat einen dreijährigen  
Cursus, einen einjährigen Cursus mit voller  
Tageschule und einen zweijährigen Abend-  
cursus.
- Nur wer die Ziele der 2. Classe einer hie-  
sigen Volksschule erreicht hat, kann in die  
Tageschule aufgenommen werden.
- Der Unterricht an der Tageschule wird in  
wöchentlich 36 Stunden nach folgendem  
Plane erteilt:  
18 Stunden Zeichnen in verschiedenen  
Zweigen,  
6 Sprachunterricht,  
3 St. Deutsch,  
3 " Französisch,  
6 " Mathematik,  
3 St. Arithmetik,  
3 " Geometrie,  
6 " Realwissenschaft,  
2 St. Physik,  
2 " Chemie,  
2 " Geographie und  
Geschichte.
- Nur wer die Tageschule ein Jahr lang be-  
sucht oder deren Ziele erreicht hat, kann  
in den ersten Abendcursus eintreten, und  
nur wer den ersten Abendcursus vollendet  
oder dessen Ziele erreicht hat, kann in den  
zweiten Abendcursus aufgenommen werden.
- In jedem Cursus der Abendchule werden  
wöchentlich 10 Unterrichtsstunden erteilt,  
8 Stunden an 4 Wochentagen Abends von  
7 bis 9 Uhr und 2 Stunden am Sonntage  
früh von 10 bis 12 Uhr.
- In den ersten oder untersten Cursus der  
Abendchule werden  
6 Stunden dem Zeichnen,  
2 " der französischen u. deutschen  
Sprache,  
2 " der Mathematik, im ersten  
Halbjahr der Arithmetik, im  
zweiten der Geometrie  
gewidmet.
- In dem zweiten Cursus der Abendchule sind  
6 Stunden dem Zeichnen, Modelliren  
und Modelliren,  
2 " der technischen Gewerbestunde,  
2 " dem Geschäftstil und der ge-  
werblichen Buchführung  
zugewidmet.
- Sind im zweiten Cursus der Abendchule  
eine so große Anzahl Schüler vorhanden,  
daß Parallellassen zu bilden sind, und tre-  
ten unter den Schülern gewisse Gruppen  
von Gewerbetheuern hervor, so kann der  
Lehrplan in Rücksicht auf diese Gruppen  
modificirt werden. Ebenso können Einzel-  
cursus für ältere Schüler eingerichtet werden,  
wenn eine zur Classenbildung genügende  
Anzahl von Theilnehmern vorhanden ist.
- In der Tageschule beträgt das Schulgeld  
jährlich 20 Rthl., in der Abendchule jährl. 10 Rthl.
- Die Aufnahme in die Gewerbeschule findet  
nur auf Grund der Ergebnisse einer be-  
sonderen Aufnahmeprüfung statt.
- Nur wer den vollen Cursus der Gewerbe-  
schule beendet hat, erhält ein Abgangszeug-  
niß mit einem Urtheil über die Leistungen.

### Bekanntmachung.

Zu Ausführung der durch das Gesetz vom 22. December 1874 und die An-  
führungs-Bekanntmachung vom 8. März 1875 angeordneten Aufstellung eines Ein-  
kommener-Katasters für die Stadt Leipzig haben die Hausbesitzer oder deren  
Stellvertreter

ein vollständiges und zuverlässiges Verzeichniß sämtlicher in ihren  
Grundstücken wohnenden Personen, ingleichen auswärtig wohnender  
Besitzer von Grundstücken unter Angabe ihres dormaligen Wohnortes,  
sowie der auswärtig wohnenden Inhaber oder Theilhaber an gewerb-  
lichen Etablissements unter Angabe ihres jetzigen Wohnortes anzufertigen,  
sich dazu der vorgeschriebenen Formulare zu bedienen und solche bei  
einer Geldstrafe bis zu 50 Mark, welche bei Verabsäumung des Termins  
unabsehlich beigesprochen wird,  
binnen 8 Tagen nach Empfang der Formulare  
im Local der Stadt-Steuereinnahme (Gewerghalle 1. Etage, Eingang  
vom Ritterplatze) entweder persönlich oder durch Personen, die zur Ver-  
richtung etwaiger Mängel genaue Auskunft zu erteilen im Stande  
sind, abzugeben.

Jeder Besitzer hat nach dem Gesetz für die Steuerbeträge, welche in Folge  
von ihm verschuldeten unrichtiger oder unvollständiger Angaben dem Staate  
entgehen, zu haften, wie in gleicher Weise jedes Familienhaupt für richtige  
Angabe aller zu seinem Grundstücke gehörigen beitragspflichtigen Personen,  
einschließlich der Aftermiether und Schlafstellenmiether, verantwortlich ist.

Im Uebrigen sind folgende Bestimmungen genau zu beachten.  
Wegzulassen sind:

- das Deutsche Reich, der Staatsfiscus, die Landesuniversität,
- die am königlichen Hofe beglaubigten Gesandten und Geschäftsträger, sowie die Berufs-  
consuln anderer Staaten, sofern sie nicht sächsischen Staatsangehörige sind, nebst den  
Personen, welche sie ausschließlich für die Geschäfte der Gesandtschaft beziehentlich des  
Consulats oder für ihre Familie in ihren Diensten haben,
- Ehefrauen, wenn sie nicht selbst einen Erwerb haben oder ein Vermögen besitzen, über  
dessen Nutzung ihnen die freie Verfügung zusteht,
- Personen unter 18 Jahren, sofern sie keinen eignen Erwerb haben oder kein eignes  
Vermögen besitzen,
- actives Militärs bis mit dem Unterofficier aufwärts, insofern sie außer ihrem Militair-  
dienst-Einkommen kein weiteres Einkommen haben.

Aufzunehmen sind dagegen alle vorkommend unter a bis mit e nicht betroffenen  
Ortsbewohner, einschließlich der Aftermiether und Schlafstellenmiether, nach  
ihrem vollen Vor- und Zunamen, Stand, Beruf oder Erwerb, sowie nach ihrer  
Staatsangehörigkeit und haben dabei alle Familienhäupter außer der summarischen Angabe  
ihres Haushaltungspersonals (Spalte 8) solches unter ihrem Namen, jedoch nur in Spalte 2 u. 3  
einzeln anzuführen.

Alle Geschäfts- und Gewerbdienstleistungen etc. haben in ihrer Wohnung, mögen sie  
nun eigene Haushaltung haben, in Aftermiethen wohnen oder Schlafstelle inne haben, in Spalte 3  
den Principal oder Arbeitgeber, mit Hinweis auf dessen Haus- oder Wohnungs-  
nummer genau zu bezeichnen.

Auswärts wohnende Besitzer oder Mitbesitzer von in der Ortöflur gelegenen Grund-  
stücken sind in der Nummer des ihnen zu- oder mitgehörigen Hauses am Schlusse des Verzeichnisses  
unter Beifügung des jetzigen Aufenthaltes, sowie an anderen Orten wohnende Besitzer  
oder Theilhaber von in der Ortöflur gelegenen Werkstätten, Geschäftslocalen  
oder sonstigen gewerblichen Etablissements in der Hausnummer, wo der Gewerbe- oder  
Geschäftsbetrieb sich befindet, ebenfalls am Schlusse des Verzeichnisses anzuführen.  
Juristische Personen sind in der Nummer desjenigen Grundstücks, in welchem deren Vertretung  
ihren Sitz hat, anzuführen.

Bei Personen, von welchen wegen Unvermögens ein Beitrag nicht zu erlangen, ist in der  
Spalte 22 entsprechende Bemerkung zu machen.  
Außerdem bedarf es in Spalte 19 Seiten der dahin gehörigen Beitragspflichtigen der genauen  
Angabe der Zahl ihrer charakteristischen gewerblichen Maschinen und Werkzeuge, als:  
der Pferde bei Pohnkutschern, Fuhrleuten, Pferdeverleiheren, der Gatter- und Kreis-  
sägen, bei Sägemühlen,  
der Pressen bei Delmühlen, der verschiedenen Gänge bei Getreidemühlen,  
der Nähmaschinen bei Schneidern und Schuhmachern, sowie in Handwebfabriken, der  
Stickmaschinen in Webzeugfabriken, der verschiedenen Webstühle bei Webern und Wirthern,  
der verschiedenen Spindeln in Spinnerereien,  
der Holländer und Papiermaschinen in Papierfabriken,  
der verschiedenen Pressen in Buch- und Steindruckereien,  
der Druckstische in Druckereien und Tapetenfabriken u. s. w.

Die Aufzeichnungen sind von den Haushaltungsvorständen durch eigen-  
händige Namensunterschrift in Spalte 20 zu bekräftigen, außerdem hat der  
Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter am Schlusse des Verzeichnisses solches  
durch Namensunterschrift zu bekräftigen, wobei darauf aufmerksam gemacht wird, daß  
undeutlich geschriebene und nach Vorschritt nicht gezeichnete Verzeichnisse sofort zur Abänderung  
zurückgegeben werden müssen.  
Leipzig, den 8. April 1875.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Koch. G. Meißner.

### Bekanntmachung.

In der Dienerschen Blinden-Erziehungsanstalt können demnächst noch einige Böglinge Auf-  
nahme finden und sind dabei in erster Linie hiesige Kinder zu berücksichtigen.  
Ueber die Aufnahmebedingungen enthält das nachstehende, revidirte Regulativ das Nähere.  
Bewerbungen sind unter Beifügung der erforderlichen Nachweise bis längstens  
Sonntag den 24. d. Mts.  
entweder bei dem Director der Anstalt (Salomonstraße Nr. 16) oder bei uns unmittelbar an-  
zubringen.  
Leipzig, den 10. April 1875.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Koch. G. Meißner.

### Regulativ.

- Die Diener-Stiftung für blinde Kinder hat den Zweck, heilbaren und unheilbaren blinden  
Kindern (vergl. §. 2) vom zurückgelegten sechsten Lebensjahre an bis zur Confirmation Unterkommen,  
Erziehung und Unterricht zu gewähren.  
Als blind gelten nur diejenigen, welche mittelst des Gesichtsinnes Gegenstände wahrzunehmen  
nicht vermögen und bei ihrem Thun und Bewegen wesentlich auf die Benutzung des Tastsinnes hin-  
gewiesen sind.  
Ausgeschlossen sind jedoch geisteskrante, epileptische, bildungsunfähige und mit ansteckenden Krank-  
heiten oder schweren körperlichen Gebrechen behaftete blinde Kinder.
- Die Stiftung ist, als eine städtische an sich nur für Leipziger Kinder bestimmt und zu  
Aufnahme von Nicht-Leipzigern nicht verpflichtet. Es sollen jedoch, soweit es nach Berücksichtigung  
der Leipziger die Verhältnisse der Anstalt gestatten, auch Nicht-Leipziger aufgenommen werden dürfen.
- Die Aufnahme hängt von der Genehmigung des Stadtraths zu Leipzig ab und sind  
Gesuche um Aufnahme bei diesem oder dem Director der Anstalt anzubringen. Den Gesuchen sind  
beizulegen:

- ein gerichtliches Zeugniß über den gesammten körperlichen und geistigen Zustand  
des Aufzunehmenden,  
b. der Impfschein,  
c. der Heirathschein nebst Geburtschein.

Im Uebrigen behält der Rath sich vor zu verlangen, daß der Aufzunehmende vor der Aufnahme  
sich der Anstaltsdirection vorstelle.

Jedes Kind hat außer dem Anzuge, den es bei seinem Eintritt trägt, mitzubringen: 4 Paar  
farbige, baumwollene und 4 Paar wollene Strümpfe, 5 Hemden, 5 farbige Taschentücher; außerdem  
je ein Knabe: 1 Jacke, 1 Beinkleid, 1 Weste; jedes Mädchen: 1 Kleid und 3 Schürzen.

In besonderen Fällen wird sich die Anstaltsverwaltung der Beschaffung der erforderlichen Kleidungs-  
stücke gegen Erstattung der Kosten unterziehen.

§. 4. Der jährliche normalmäßige Verpflegbeitrag für einen Bögling der Anstalt beträgt bis  
auf Weiteres 300 Mark, kann jedoch den Vermögensverhältnissen der Böglinge bez. deren Eltern  
entsprechend bis auf 900 Mark jährlich gesteigert werden. Dafür gewährt die Anstalt Aussicht und  
Unterricht, Wohnung, Kost, Heizung, Lagerstätte, Ausbessern der Kleider, Schuhe und Wäsche, ärzt-  
liche Pflege und Medicin.

Wenn jedoch ein Bögling in Musik oder anderen Fächern besonderen Unterricht erhalten soll,  
so sind die Kosten dieses Unterrichts neben dem Verpfleggelde besonders zu bezahlen.

§. 5. Die Verpflegbeiträge sind im Voraus in vierteljährlichen Theilzahlungen den 1. Januar,  
1. April, 1. Juli und 1. October jeden Jahres an die Anstaltsdirection zu entrichten. Der Bei-  
trag für die Zeit vom Tage der Aufnahme bis zum nächsten der vorerwähnten Zahlungstermine ist  
bei der Aufnahme zu zahlen.

§. 6. Der Stadtrath zu Leipzig wird, soweit die Kräfte der Stiftung hierzu ausreichen, zu-  
nächst für Leipziger eine oder mehrere Freistellen, in geeigneten Fällen auch den nöthigen Bedarf an  
Kleidungsstücken, Schuhwerk und Wäsche gewähren.

§. 7. Auch kann unter Umständen und soweit die Kräfte der Stiftung es gestatten, der Er-  
ziehungsbetrag ermäßigt werden; doch gebührt auch diefalls den Leipziger Kindern der Vorzug.  
§. 8. Die Gütigkeit jeder Aufnahmegesuchung ist auf drei Monate beschränkt. Wird die  
Zuführung des Aufzunehmenden binnen derselben unterlassen, so ist um die Aufnahme anderweit  
nachzusuchen.

§. 9. Die Entlassung des Bögling kann vor der Confirmation verfügt werden:

- wenn die Vorauszahlungen (§. 5) nicht pünktlich erfolgen;
- wenn es sich zeigt, daß der Zweck der Aufnahme an dem Böglinge nicht erreicht wer-  
den kann;
- wenn die Entfernung desselben wegen unsittlichen Verhaltens nöthig wird, oder die  
längere Beibehaltung wegen hervortretender geistiger oder körperlicher Gebrechen oder  
sonst mit den Verhältnissen der Anstalt nicht vereinbar erscheint.

Auch wird die Entlassung verfügt:

- wenn die zur Erziehung des Bögling verpflichteten Personen beziehentlich dessen recht-  
liche Vertreter darauf antragen.

§. 10. Jedem Böglinge werden bei der Entlassung diejenigen von ihm mitgebrachten Effecten,  
welche noch nicht verbraucht sind, zurückgestellt; auch werden ihm diejenigen Bekleidungsstücke, welche  
er zur Zeit seines Abganges im Gebrauche hat, unentgeltlich überlassen.

§. 11. Wenn Böglinge in der Anstalt versterben, so ist der auf das Nothwendigste zu be-  
schränkende Beerdigungsaufwand, insofern solcher nicht aus den Nachlässen der Verstorbenen oder  
den Ueberbliebenen der für sie eingezahlten Verpflegbeiträge gedeckt wird, von deren Angehörigen  
oder den sonst Verpflichteten zu ersetzen.

§. 12. Der Stadtrath zu Leipzig behält sich die Erhöhung der §. 4 gedachten Beiträge vor.